

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

15. Juli 2007

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum:

19. Februar 2010

Geschäftszeichen:

II 61-1.17.1-107/09

Zulassungsnummer:

**Z-17.1-951**

Geltungsdauer bis:

**14. Juli 2012**

Antragsteller:

**Ziegelsysteme Michael Kellerer GmbH & Co. KG**

Ziegeleistraße 13, 82281 Egenhofen/OT Oberweikertshofen

Zulassungsgegenstand:

**Mauerwerk aus ZMK-Planziegeln  
mit Stoßfugenverzahnung im Dünnbettverfahren**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-951 vom 15. Juli 2007. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 2.1.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.1.2 (1) Die Planhochlochziegel müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochanordnung und Abmessungen den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Bei Planhochlochziegeln der Rohdichteklassen 1,2 und 1,4 darf die Lochreihenanzahl geringer gewählt werden als in den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 bzw. in den Anlagen 1 und 2 bestimmt. Die Nennmaße und die Maßabweichungen müssen der Tabelle 1 entsprechen.

**Tabelle 1:** Maße und zulässige Maßabweichungen

Länge mm <sub>2</sub>	Breite <sup>1</sup> mm <sub>2</sub>	Höhe mm <sub>2</sub>
247	115	249,0
307	150	
372	175	
497	200	
	240	
	300	
	365	
<sup>1</sup> Ziegelbreite gleich Wanddicke <sup>2</sup> Grenzabmaße nach Anlage 6		

(2) Die Planhochlochziegel müssen außerdem folgende Anforderungen erfüllen:

- Gesamtlochquerschnitt  $\leq 50 \%$
- Lochform und Lochanordnung nach Anlagen 1 und 2 (Bei Planhochlochziegeln der Rohdichteklassen 1,2 und 1,4 darf die Lochreihenanzahl geringer gewählt werden.)
- kleinere Seitenlänge der rechteckigen Löcher  $\leq 15 \text{ mm}$
- größere Seitenlänge der rechteckigen Löcher  $\leq 40 \text{ mm}$
- Mindeststegdicken (siehe auch Anlagen 1 und 2)
  - außen quer  $\geq 10,0 \text{ mm}$
  - außen längs  $\geq 10,0 \text{ mm}$
  - innen quer  $\geq 6,0 \text{ mm}^1$
  - innen längs  $\geq 6,0 \text{ mm}$
- <sup>1</sup> Bei Planhochlochziegeln der Breite  $115 \text{ mm} \geq 5,0 \text{ mm}$ .
- Stirnflächenausbildung nach Anlagen 1 und 2 oder nach Anlage 5
- Grifflöcher  $\leq 16 \text{ cm}^2$  nach Anlage 3 bzw. Anlage 4

(3) Die Summe der Längsstegdicken, bezogen auf die Steinbreite, muss in jedem Steinquerschnitt mindestens  $200 \text{ mm/m}$  betragen.

Die Summe der Querstegdicken, bezogen auf die Steinlänge, muss in jedem Steinlängsschnitt bei Planhochlochziegeln mit Breiten  $\geq 150 \text{ mm}$  mindestens  $290 \text{ mm/m}$  und bei Planhochlochziegeln der Breite  $115 \text{ mm}$  mindestens  $250 \text{ mm/m}$  betragen.



(4) Bei den Planhochlochziegeln der Rohdichteklassen 0,8; 0,9 und 1,0 muss die Anzahl der Innenlängsstege in jedem Querschnitt der Tabelle 2 und die Anzahl der Innenquerstege in jedem Längsschnitt Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 2: Mindestanzahl der Innenlängsstege

Ziegelbreite mm	Mindestanzahl der Innenlängsstege
115	2
150	2 / 3 (s. Anlage 1)
175	3
200	4
240	4 / 5 (s. Anlage 2)
300	6
365	7

Tabelle 3: Anzahl der Innenquerstege

Ziegellänge mm	Anzahl der Innenquerstege
247	10 oder 11
307	13 oder 14
372	15 oder 16
497	20 oder 21

2. Auf den Anlagen 1 und 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 15. Juli 2007 wird das Maß  $\geq 5$  mm für die Dicke der Längsstege geändert in  $\geq 6$  mm.

Böttcher

Beglaubigt

